C/2025/4951

8.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11966 — TOPICUS.COM / AG / ASSECO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4951)

1. Am 26. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Topicus.com Inc. („Topicus.com“, Kanada) und seine Tochtergesellschaft TSS Europe B.V. („TSS“, Niederlande), letztlich kontrolliert von Constellation Software Inc. (Kanada),

— Adam Góral Fundacja Rodzinna („AG“, Polen),

— Asseco Poland S.A. („Asseco“, Polen).

Topicus.com und AG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Asseco erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Topicus.com bietet über seine Tochtergesellschaften ein breites Spektrum an softwarebezogenen Geschäftslösungen an und ist unter anderem in den Bereichen Finanzsektor, Einzelhandel, Rechtssektor, öffentliche Verwaltung, Immobiliensektor, Gesundheitswesen und Automobilindustrie tätig.

— AG ist eine Familienstiftung, die im Auftrag der Privatperson Adam Góral Investitionen hält.

— Asseco ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien am Hauptmarkt der Warschauer Börse notiert sind. Asseco ist die Holdinggesellschaft der Asseco-Gruppe, die in den Bereichen Software und IT tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11966 — TOPICUS.COM / AG / ASSECO

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË